

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Inklusion im Lehramtsstudium, Referendariat und als angehende Lehrkraft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit sie bei Studieninteressierten mit Behinderung oder chronischen Krankheiten aktiv für das Lehramtsstudium wirbt und versucht, diese Zielgruppe zu gewinnen;
2. wie sie darauf hinweist, dass Referendare mit (Schwer-)Behinderung als Lehrkräfte auf Basis des geltenden Tarifvertrags angestellt oder auch über ein Sonderkontingent verbeamtet werden können;
3. wie sich die Anzahl der Beratungskontakte der universitären Behindertenbeauftragten und der studentischen Behindertenbeauftragten speziell an den Pädagogischen Hochschulen entwickelt hat und welche Problemstellungen im Lehramtsstudium bei diesen Beratungen aktuell häufig auftreten;
4. für wie wichtig sie eine verbindliche Aufnahme des Themas Inklusion in die Ausbildung aller künftiger Lehrkräfte erachtet;
5. wie viele Referendarinnen und Referendare mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen derzeit ausgebildet werden und welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs diese haben;
6. wie viele Referendarinnen und Referendare mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg ihr Referendariat erfolgreich abgeschlossen bzw. es aus welchen Gründen abgebrochen haben;

7. wie sich die Anzahl der Beratungskontakte bei den Behindertenbeauftragten von Referendarinnen und Referendare und Lehrkräften entwickelt hat und welche Problemstellungen im Referendariat und bei der Lehrertätigkeit aktuell häufig auftreten;
8. welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs Lehrkräfte als Angestellte oder als Beamte in Anspruch nehmen können;
9. wie sie die Personalverantwortlichen an den Schulen für eine Einstellung von Lehrkräften mit Behinderung oder chronischer Krankheit sensibilisiert und ermutigt;
10. ob und wenn ja; welche grundsätzlichen Überlegungen es zu veränderten Strukturen und Modellen wie z. B. Team-Teaching gibt, die den Lehrerberuf für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zugänglicher machen;
11. wie Wissenschafts- und Kultusministerium bei der Gestaltung des Übergangs vom Studium in den Schuldienst zusammenarbeiten, um die Referendarinnen und Referendare zu unterstützen und auch die Schulen auf die Integration der zukünftigen bei ihnen eingesetzten Lehrkräfte mit Behinderungen vorzubereiten.

26. 08. 2019

Wölfle, Hinderer, Kenner, Rolland, Selcuk SPD

Begründung

Bei den jährlichen Berichten zur Quote von Schwerbehinderten in der Landesverwaltung schneidet das Kultusministerium unterdurchschnittlich ab. Um mehr Lehrkräfte mit Behinderung einzustellen, müssen diese zuerst das entsprechende Studium und das Referendariat erfolgreich absolvieren. Der Antrag soll klären, welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bestehen und wie weit die Inklusion im Lehramtsstudium und im Referendariat bereits vorangeschritten ist.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 Nr. 21-6700.0/236/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit sie bei Studieninteressierten mit Behinderung oder chronischen Krankheiten aktiv für das Lehramtsstudium wirbt und versucht, diese Zielgruppe zu gewinnen;*

Für alle Schulen mit Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) besteht die Möglichkeit, Studienbotschafter aus den Hochschulen des Landes an die Schule einzuladen, um Schülerinnen und Schüler über das Studieren zu informieren. Bei der Rekrutierung dieser Studienbotschafter, die an den Schulen des Landes das Studium allgemein vorstellen, wird auf größtmögliche Repräsentanz aller Studiengänge, darunter auch das Lehramtsstudium, geachtet. Studierende mit Behin-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

derungen können als Studienbotschafter fungieren. Im vergangenen Jahr wurden auch Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unterrichtet werden, von Studienbotschaftern besucht.

Vertiefte Orientierungsmöglichkeiten bietet das zweitägige Entscheidungstraining BEST (BERufs- und STudienorientierung), das von Tandems bestehend aus Lehrkräften und Studienberatern der Agentur für Arbeit oder der Hochschulen geleitet wird. Zentraler Bestandteil dieses Trainings ist der verbindliche onlinegestützte Selbsttest zur Studienorientierung der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Die Anmeldung zu dem Training erfolgt online und ist auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten möglich.

Ferner bietet die Homepage www.studieren-in-Baden-Wuerttemberg.de weitere Information zur Studienorientierung und zum Studium. Die Broschüre „Studieren in Baden-Württemberg“ informiert über alle Studiengänge und alternative Wege nach dem Abitur.

Mit direktem Bezug auf das Lehramtsstudium hat das Wissenschaftsministerium am 15. November 2018 die Werbekampagne #lieberlehramt gestartet. Ziel der Werbekampagne ist es, mehr Studierende für das Lehramtsstudium und insbesondere für sogenannte Mangelfächer (u. a. im MINT-Bereich, Kunst, Musik, Religion, E-Technik) zu gewinnen. Dies schließt auch Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischen Krankheiten ein. Die Zielgruppe (vorwiegend Abiturientinnen und Abiturienten) wird dabei vor allem durch ein gezieltes Online-Marketing sowie durch Kinowerbung angesprochen. Erste Zahlen weisen darauf hin, dass die Werbekampagne bisher sehr gut von der Zielgruppe angenommen wird und die Homepage der Werbekampagne (<http://www.lieber-lehramt.de>) stark frequentiert ist. Die Werbekampagne nutzt darüber hinaus die Möglichkeiten der Sozialen Netzwerke (Facebook, Instagram) für Informationen über das Lehramtsstudium. Hinzu kommt ein gezielter Einsatz von Studienbotschaftern aus Lehramtsstudiengängen der Mangelfächer, die über das Lehramtsstudium an Schulen und sonstigen Beratungsveranstaltungen informieren. Seit Februar 2019 ist die Werbekampagne #lieberlehramt auch auf Studien- bzw. Bildungsmessen präsent (u. a. Horizon Stuttgart, Jobs for Future Mannheim, Jobs for Future Villingen-Schwenningen, BIM Offenburg) und findet große Resonanz (ca. 70 bis 80 Beratungen pro Messtag).

2. wie sie darauf hinweist, dass Referendare mit (Schwer-)Behinderung als Lehrkräfte auf Basis des geltenden Tarifvertrags angestellt oder auch über ein Sonderkontingent verbeamtet werden können;

Das Kultusministerium weist auf dem zentralen Portal www.lehrer-online-bw.de auf die Einstellungsmöglichkeiten schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber hin. Darüber hinaus werden die Anwärterinnen und Anwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Rahmen von Informationsveranstaltungen an den Seminaren über die Einstellungsmöglichkeiten aufgeklärt. So wird auch darauf hingewiesen, dass gerade im Rahmen schulbezogen ausgeschriebener Stellen die jeweils zuständigen Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten hinzugezogen werden können. Bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung sind in den Einstellungsverfahren vorrangig schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen.

Die konkreten Regelungen sind in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern festgehalten und veröffentlicht. Dort ist u. a. geregelt, dass an allen Gesprächen im Rahmen der Lehrereinstellung (etwa Bewerbungs-, Vorstellung-, Einstellungs- oder Beteiligungsgesprächen), an denen schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber und nicht schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die jeweilige Schwerbehindertenvertretung teilnahmeberechtigt und zwingend einzuladen ist.

Seit vielen Jahren wird zusätzlich zu den verschiedenen Einstellungsverfahren nach dem zentralen Listenverfahren ein Sonderauswahlverfahren für schwerbehinderte Lehrkräfte durchgeführt, die nicht ohnedies über die Regeleinstellungsverfahren in den Schuldienst übernommen werden können. In dessen Rahmen wird den schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern sowie den ihnen Gleichgestellten ein Sonderkontingent von insgesamt 25 Stellen eröffnet. Dieses Sonderkontingent wurde im Zuge der Erarbeitung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung im Bereich der Lehrereinstellung von 20 auf 25 Stellen erhöht. Erfahrungsgemäß wird seitens der ausgewählten Lehrkräfte zunächst oft nur ein Teildeputat in Anspruch genommen. Insofern können in der Summe mehr als 25 Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden.

3. wie sich die Anzahl der Beratungskontakte der universitären Behindertenbeauftragten und der studentischen Behindertenbeauftragten speziell an den Pädagogischen Hochschulen entwickelt hat und welche Problemstellungen im Lehramtsstudium bei diesen Beratungen aktuell häufig auftreten;

Die Anzahl der Beratungskontakte und -inhalte der hochschulischen Behindertenbeauftragten wird in der Gesamtschau an den Hochschulen des Landes nicht systematisch erfasst. Grundsätzlich werden die Beratungsangebote der Hochschulen positiv aufgenommen und es ist eine stetig ansteigende Anzahl an Beratungskontakten zu verzeichnen. Ferner ist eine Zunahme an Beratungsgesprächen aufgrund von chronischen und insbesondere psychischen Erkrankungen erkennbar. Gegenstand der Beratung sind vor allem angepasste Studienplanungen, Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, Fristverlängerungen, Härtefallprüfungen oder – im Falle körperlicher oder (sinnes)organischer Behinderungen – Möglichkeiten der Nutzung von technischen Hilfsmitteln oder Assistenzen.

Die Betreuung von Studierenden mit Behinderung wird von den einschlägigen Referaten der Verfassten Studierendenschaften an Pädagogischen Hochschulen wahrgenommen (beispielsweise durch das Sozialreferat der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder durch das Referat für Soziales und Beratung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg). Bei Fragen oder Beratungsbedarf von Studierenden mit Behinderung verweisen die Verfassten Studierendenschaften regelmäßig auch auf die Behindertenbeauftragten der Pädagogischen Hochschulen oder die einschlägigen Beratungsstellen. Dokumentationen über die häufigsten Problemstellungen im Lehramtsstudium werden von den Verfassten Studierendenschaften nicht geführt.

4. für wie wichtig sie eine verbindliche Aufnahme des Themas Inklusion in die Ausbildung aller künftiger Lehrkräfte erachtet;

Die Landesregierung misst dem Thema Inklusion in den verschiedenen lehramtsbezogenen Studiengängen eine hohe Bedeutung bei.

In den lehramtsbezogenen Studiengängen sind die Studieninhalte der „Grundfragen der Inklusion“ für alle Lehrämter im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten verbindlich verankert.

Auch in den Bildungswissenschaften aller lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge werden Aspekte der Inklusion bearbeitet. Hier sollen die Studierenden Diagnostik- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote erwerben. Auf diese Weise werden die angehenden Lehrkräfte dazu angeleitet, ihr pädagogisches Handeln zu gestalten und zu reflektieren sowie ihre eigene professionelle Entwicklung und ihre zukünftige Arbeit an der Schule auf der Basis von Forschungsergebnissen zu analysieren.

Die Pädagogischen Hochschulen Heidelberg und Ludwigsburg bieten Studiengänge für das Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) an, in denen ein besonderer Fokus auf

dem Aufbau von Kompetenzen für Inklusionsprozesse liegt. Im Studiengang Sonderpädagogik ist neben den fachrichtungsspezifischen Fragen der Inklusion das sonderpädagogische Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ für alle Studierenden der Sonderpädagogik verbindlich.

Die RahmenVO-KM regelt zudem, dass nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder eines auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengangs oder der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt, der Abschluss Master of Education Sonderpädagogik auch über ein viersemestriges Aufbaustudium erworben werden kann. Das Aufbaustudium umfasst insbesondere sonderpädagogische Grundlagen, ein sonderpädagogisches Handlungsfeld sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung.

An der Universität Tübingen werden die Studiengänge der Sozialpädagogik/Pädagogik (Bachelor of Education und Master of Education) für das Lehramt an beruflichen Schulen gemäß Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) angeboten; in diesen Studiengängen ist Inklusion Querschnittsthema in allen Lehrveranstaltungen.

In den sich an das Studium anschließenden Vorbereitungsdiensten werden die Kompetenzen zur Umsetzung inklusiver Bildungsangebote praxisbezogen vertieft und erweitert. Die Inklusion ist ebenso wie die Pädagogik und Pädagogische Psychologie fester Bestandteil aller Vorbereitungsdienste. In den verbindlichen Curricula für die Vorbereitungsdienste sind die auf Inklusion bezogenen Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt.

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik umfasst darüber hinaus die Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern, die sich über den gesamten Vorbereitungsdienst erstreckt. Eines der drei nachfolgend genannten Handlungsfelder ist als Ausbildungsschwerpunkt verpflichtend zu wählen:

- Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote;
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen oder
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben.

5. wie viele Referendarinnen und Referendare mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen derzeit ausgebildet werden und welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs diese haben;

Den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sind derzeit 41 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen und Referendare mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen bekannt, die einen Vorbereitungsdienst bzw. eine Ausbildung an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Pädagogisches Fachseminar) absolvieren.

Den besonderen Erfordernissen der Betroffenen wird in der Ausbildung am Seminar und an den Ausbildungsschulen i. d. R. Rechnung getragen, z. B. durch:

- Kursräume mit Schallschutz für Gehörgeschädigte;
- besondere Pausenzeiten;
- Begleithund;
- einen individuellen Seminar-Veranstaltungsplan, um die Arbeitszeit gleichmäßig auf alle Wochentage zu verteilen.

Aus der entsprechenden Abfrage der Regierungspräsidien als personalführende Behörden konnten folgende Daten erhoben werden:

Anzahl schwerbehinderte Personen	Kurs 2017	Kurs 2018	Kurs 2019
Regierungspräsidium Stuttgart	7	7	Abfrage erfolgt erst im Februar 2020
Regierungspräsidium Karlsruhe	–	12	12
Regierungspräsidium Freiburg	–	4	8
Regierungspräsidium Tübingen	–	2	4

Bei der Datenlage der Seminare und der Regierungspräsidien ist zu berücksichtigen, dass die Angabe zur Schwerbehinderung stets freiwillig erfolgt. Über das Vorliegen einer chronischen Erkrankung werden in den Seminaren und den Regierungspräsidien keine Daten erhoben.

Angehende Lehrkräfte in den Vorbereitungsdiensten mit chronischen Krankheiten und Behinderungen können ggf. die zeitlichen und formalen Vorgaben, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt sind, nicht wie vorgesehen erfüllen. Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Organisation der Ausbildung auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich.

Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Teilhabe im Vorbereitungsdienst herzustellen. Sie sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention für den Bildungsbereich vorsieht.

Nachteilsausgleiche sind dennoch keine „Vergünstigungen“. Sie kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein, d. h. sie dürfen den Betroffenen auch keine besonderen Vorteile verschaffen.

Mögliche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei der Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes (nicht abschließend):

- Individueller Ausbildungsplan
- Modifikationen von Anwesenheitspflichten
- Modifikationen bei Unterrichtsverpflichtungen an der Ausbildungsschule
- Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung
- Verlegungen von Lehrveranstaltungen und Anschaffung notwendiger Ausstattungen

Die folgende Übersicht benennt wichtige Handlungsfelder mit möglichen und bewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen. Sie gibt Orientierung, ist jedoch nicht abschließend:

- Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten;
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen;
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht;
- Verlängerung von Fristen für Hausarbeiten und Dokumentationen;
- Änderung der Prüfungsform z. B. Wechsel in ein anderes Prüfungsformat;
- Modifikation praktischer Prüfungen;
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen;
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen;

- Verschieben von Prüfungsterminen;
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten;
- Fristverlängerungen bei Bekanntgabe von Prüfungsterminen;
- Frühzeitige Bekanntgabe von Prüfungsterminen.

6. wie viele Referendarinnen und Referendare mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg ihr Referendariat erfolgreich abgeschlossen bzw. es aus welchen Gründen abgebrochen haben;

Belastbare Informationen liegen nur für die letzten beiden Jahre vor, da die Personalhandakten für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen und Referendare an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte aus datenschutzrechtlichen Gründen nach zwei Jahren vernichtet werden müssen. Es ist anzumerken, dass Behinderungen bzw. chronische Erkrankungen nicht zwingend dem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte mitgeteilt werden müssen. Die Angaben sind für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen und Referendare freiwillig.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden nur die Daten und Informationen der letzten zwei Jahre berücksichtigt:

Den Seminaren sind 71 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen und Referendare mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen in Ausbildung bekannt. Bei 33 bekannten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern bzw. Referendarinnen und Referendaren mit Benachteiligungen kann gesichert rückgemeldet werden, dass sie den Vorbereitungsdienst erfolgreich beendet haben. Bei 11 Personen, die den Vorbereitungsdienst nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist dies eindeutig nicht auf ihre Behinderung bzw. chronische Erkrankung zurückzuführen, da fachliche und fachdidaktische Mängel oder weitere Gründe das Nichtbestehen der Prüfungen bewirkten. Eine Betroffene hat den Vorbereitungsdienst krankheitsbedingt abgebrochen, eine Lehramtsanwärterin mit Mehrfachbehinderung war trotz umfangreicher Unterstützung (u. a. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aufgrund Benachteiligung, Ermöglichung der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes bei krankheitsbedingtem Abbruch) nicht in der Lage, in den eigenständigen Unterricht zu wechseln. Bei anderen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern bzw. Referendarinnen und Referendaren mit Benachteiligungen liegen keine Informationen zum Bestehen/Nicht-Bestehen vor.

7. wie sich die Anzahl der Beratungskontakte bei den Behindertenbeauftragten von Referendarinnen und Referendare und Lehrkräften entwickelt hat und welche Problemstellungen im Referendariat und bei der Lehrertätigkeit aktuell häufig auftreten;

Grundsätzlich werden durch die Seminarleitungen allen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern bzw. Referendarinnen und Referendaren Informationen über Schwerbehindertenvertretung zugeleitet bzw. die Ansprechpersonen für Schwerbehinderte werden zu Informationsveranstaltungen gezielt eingeladen. Dadurch entstehen auch vereinzelt Beratungsgespräche mit Ansprechpersonen für Schwerbehinderte, die der Vertraulichkeit unterliegen. Aus Datenschutzgründen wird hier keine Statistik geführt, und daher sind keine Zahlen verfügbar.

In freiwilligen Beratungsgesprächen der Betroffenen mit Seminarleitungen werden z. B. folgende Problemstellungen angesprochen:

- Schwierigkeiten mit Deputaten oder Lehrverpflichtungen;
- vorzeitige Versetzung in den Ruhestand;
- Nachteilsausgleich bezüglich Deputat und Prüfungen;
- Vorbereitungsdienst in Teilzeit;
- Wiedereinstieg in den Vorbereitungsdienst nach Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen;

- Wechsel des Regierungspräsidiums bzw. des Seminars;
- Angst der angehenden Lehrkraft, dass die Erkrankung/Behinderung einen negativen Einfluss hat, wie man in der Schule beurteilt wird;
- Sorge der angehenden Lehrkraft, dass die physische und psychische Belastung im Vorbereitungsdienst durch die Erkrankung/Behinderung noch erhöht wird.

Vonseiten der Seminarleitungen wurde rückgemeldet, dass kranke und schwerbehinderte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen und Referendare erfahrungsgemäß sehr zurückhaltend mit der Weitergabe gesundheitlicher Angaben an Seminarleitungen sind.

Hinsichtlich der Problemstellungen in den Vorbereitungsdiensten wird auch auf die Ausführungen zum Nachteilsausgleich in Ziffer 5 verwiesen.

Nach Kenntnis des Kultusministeriums haben die örtlichen, Bezirks- und Hauptvertrauenspersonen zahlreiche und intensive Beratungskontakte zu Lehrkräften. Dabei sind sie mit unterschiedlichsten Fragestellungen betraut. Eine Erhebung der genauen Anzahl der Beratungskontakte oder der dabei besprochenen Themen erfolgt vonseiten der Kultusverwaltung jedoch nicht.

8. welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs Lehrkräfte als Angestellte oder als Beamte in Anspruch nehmen können;

Das SGB IX sowie eine Vielzahl von Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen etc. bieten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen als Nachteilsausgleiche eine Reihe von Rechten und Hilfen. Hier seien beispielhaft folgende erwähnt, unter denen allgemeine, wie auch lehrerspezifische enthalten sind:

- Bereits bei der Einstellung werden schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.
- Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.
- Bei der Deputats- und Stundenplanerstellung werden die berechtigten Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte berücksichtigt.
- Die Übernahme einer Krankheitsvertretung kann nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der schwerbehinderten Lehrkraft erfolgen.
- Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.
- Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten eine pauschale Deputatsermäßigung, die nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelt wird. Im Einzelfall kann darüber hinaus zeitlich befristet eine weitere Ermäßigung durch das Regierungspräsidium gewährt werden.
- Für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gilt für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX eine andere Altersgrenze als für nicht schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, § 40 LBG: Die Altersgrenze wird früher erreicht.
- Schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten kann unter bestimmten Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit bewilligt werden, § 70 LBG.

9. wie sie die Personalverantwortlichen an den Schulen für eine Einstellung von Lehrkräften mit Behinderung oder chronischer Krankheit sensibilisiert und ermutigt;

Im Bereich des Kultusministeriums wurde eine Broschüre für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte herausgegeben, in der hilfreiche Informationen und Unterstützungsangebote sowie die wichtigsten rechtlichen Regelungen aufgeführt werden. Zudem wird darin umfassend über die Rechte Betroffener informiert.

Es wird versucht, bei denjenigen Lehrkräften, die bereits im öffentlichen Schuldienst tätig sind, durch den Abbau eventueller Hemmungen und das Aufzeigen von „Vorzügen“ einer formellen Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. einer Gleichstellung Interesse an einer behördlichen Anerkennung bzw. einer Meldung der eigenen Behinderung zu wecken.

Darüber hinaus steht die Homepage der Schwerbehindertenvertretung für Lehrkräfte mit umfassenden Informationen zur Verfügung.

10. ob und wenn ja; welche grundsätzlichen Überlegungen es zu veränderten Strukturen und Modellen wie z. B. Team-Teaching gibt, die den Lehrerberuf für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zugänglicher machen;

Lehrerinnen und Lehrer sind nach Beschluss der Kultusministerkonferenz Fachleute für das Lernen, ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systemische Evaluation.

Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Methoden, die es dem Einzelnen ermöglichen, selbstständig den Prozess des lebenslangen Lernens zu meistern.

Die Qualität einer guten Schule und die Wirksamkeit eines guten Unterrichts werden entscheidend durch die professionellen und die menschlichen Fähigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern geprägt. Für die berufliche Arbeit sind umfassende fachwissenschaftliche wie auch pädagogisch-didaktische und soziologisch-psychologische Kompetenzen sowie kommunikative und soziale Fähigkeiten erforderlich.

Die Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg basiert auf den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Lehrkräfteausbildung. Hierbei ist insbesondere auf die strukturellen Regelungen wie eine zweiphasige Ausbildung aus Studium und Vorbereitungsdienst und die spezifische Ausrichtung lehramtsbezogener Studiengänge bzw. der sich daran anschließenden spezifischen Vorbereitungsdienste hinzuweisen.

Im Zulassungsverfahren für die Vorbereitungsdienste erfolgt u. a. eine Abfrage, ob bei angehenden Lehrkräften zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und wie weit bei der Zuweisung zu Seminar und Schule spezifische Voraussetzungen z. B. baulicher Art berücksichtigt werden müssen.

Mit Beginn des Jahres 2019 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vorbereitungsdienste für die wissenschaftlichen Lehrämter in Teilzeit zu absolvieren.

Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst in Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Antragsteller

- ein Kind unter 18 Jahren haben oder
- eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen oder pflegen oder
- bei ihnen zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Gleichstellung nach dem Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

Hinsichtlich verschiedener Maßnahmen zum Nachteilsausgleich wird auf Ziffer 8 verwiesen.

Es ist darüber hinaus nicht angedacht, dass schwerbehinderte oder chronisch kranke Lehrkräfte grundsätzlich im Team unterrichten.

11. wie Wissenschafts- und Kultusministerium bei der Gestaltung des Übergangs vom Studium in den Schuldienst zusammenarbeiten, um die Referendarinnen und Referendare zu unterstützen und auch die Schulen auf die Integration der zukünftigen bei ihnen eingesetzten Lehrkräfte mit Behinderungen vorzubereiten.

Wissenschafts- und Kultusministerium arbeiten entsprechend den Ressortzuständigkeiten im Bereich der ersten und zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung insbesondere im Hinblick auf die Information der angehenden Lehrkräfte in Studium – mit den dazugehörigen Schulpraxisphasen – und Vorbereitungsdienst zusammen. Dies drückt sich u. a. in der Abstimmung der Inhalte und in der gegenseitigen Verlinkung der Homepages aus.

Das Thema Inklusion hat insbesondere im Rahmen der von Wissenschafts- und Kultusministerium zum Wintersemester 2015/2016 gemeinsam auf den Weg gebrachten Reform der Lehrerbildung bereits in der ersten, hochschulischen Phase der Lehrerbildung mit Blick auf die Vorbereitung der Lehramtsstudierenden auf ihren künftigen schulischen Einsatz einen hohen Stellenwert.

Hinsichtlich der Information der Schulen wird auf die Ziffern 8 und 9 verwiesen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport